

FH-Mitteilungen

1. Oktober 2020

Nr. 92 / 2020



**Ordnung zur Regelung der Einstellung des
Masterstudiengangs Energiewirtschafts-Informatik
an den Fachbereichen Energietechnik
sowie Medizintechnik und Technomathematik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 1. Oktober 2020

Ordnung zur Regelung der Einstellung des Masterstudiengangs Energiewirtschafts-Informatik an den Fachbereichen Energietechnik sowie Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen

vom 1. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), haben die Fachbereiche „Energiewirtschaft“ und „Medizintechnik und Technomathematik“ folgende Ordnung zur Einstellung des Masterstudiengangs Energiewirtschafts-Informatik erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Auslaufen des Studienangebots	2
§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots/Frist für Ablegung der Masterprüfung	3
§ 5 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung des Masterstudiengangs „Energiewirtschafts-Informatik“ nach der Prüfungsordnung vom 11. Juli 2013 – FH-Mitteilung Nr. 69/2013 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 14. Januar 2014 – FH-Mitteilung Nr. 3/2014.

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester waren letztmalig zum Sommersemester 2016 möglich.

§ 3 | Auslaufen des Studienangebots

(1) Die 1½-fache Regelstudienzeit nach der letzten Einschreibemöglichkeit des viersemestrigen Studiengangs war bereits nach dem Wintersemester 2018/19 erreicht.

(2) Zum Wintersemester 2016/17 wurde der Studiengang „Energiewirtschafts-Informatik“ von dem Studiengang „Energiewirtschaft & Informatik“ abgelöst.

(3) Vor diesem Hintergrund wird das Studienangebot des Masterstudiengangs „Energiewirtschafts-Informatik“ eingestellt.

§ 4 | Auslaufen des Prüfungsangebots/Frist für Ablegung der Masterprüfung

Sofern Studierende noch einen Masterabschluss in dem Studiengang „Energiewirtschafts-Informatik“ erlangen wollen, haben sie die Möglichkeit, die Masterarbeit sowie das Kolloquium (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) noch bis zum 28. Februar 2021 zu erbringen.

§ 5 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Energiewirtschafts-Informatik“ werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Nach Ablauf der in § 4 genannten Frist verlieren die Studierenden für die Modulprüfungen bzw. die Masterprüfung ihren Prüfungsanspruch in dieser Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Studierenden exmatrikuliert.

(3) Den Studierenden des Studiengangs „Energiewirtschafts-Informatik“ steht es frei, sich für den Studiengang „Energiewirtschaft & Informatik“ im Rahmen der jeweils geltenden Zugangsordnung für den Studiengang „Energiewirtschaft & Informatik“ zu bewerben.

(4) Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Energiewirtschafts-Informatik“ nach § 1 tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft und der Studiengang wird eingestellt.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Einstellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsrats des Fachbereichs Energietechnik vom 28. Mai 2020 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 15. September 2020 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 28. September 2020.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 1. Oktober 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann